



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Einstweilige Unterbringung nach Gewalttat in Allgemeinpsychiatrie, § 126a StPO:

Der Beschuldigte war nach dem ThürPsychKG in der Allgemeinpsychiatrie untergebracht. Dort hatte er eine gefährliche Körperverletzung gegenüber einem Pfleger begangen. Es sprechen dringende Gründe für die Annahme, dass der psychotisch kranke Täter diese Tat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangen hat. Nach derzeitiger Einschätzung wird eine Unterbringung gemäß § 63 StGB angeordnet werden. Dass die Tat während der Zeit der Unterbringung nach dem ThürPsychKG erfolgte, spricht nicht durchgreifend gegen die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB. Denn hier liegt ein *Ausnahmefall* gegenüber der ständigen Rechtsprechung des BGH vor. Nach Einschätzung des Klinikums ist die Behandlung des schwerkranken, hochpsychotischen Beschuldigten auf einer psychiatrischen Normalstation, auch wenn diese geschlossen geführt wird, für Mitpatienten und Pflegepersonal sehr gefährlich. Von daher erfordert die öffentliche Sicherheit die Anordnung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO.

OLG Jena, Beschl. v. 20.01.2007 – 1 Ws 44/07 = R & P 2007, 156 (nur LS)